

BGer 6B 1195/2014 vom 9. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1195_2014

FR: TF 6B 1195/2014 du 9 mars 2015

IT: TF 6B 1195/2014 del 9 marzo 2015

Regeste

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 eine Frist angesetzt bis zum 12. Januar 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Am 5. Januar 2015 teilte er mit, dass er von einer sechsköpfigen Totschläger-Bande angegriffen worden sei. Da er unter starken Schmerzen leide und täglich starke Schmerzmittel einnehmen müsse, sei von einem Kostenvorschuss abzusehen, die Frist für dessen Begleichung zu verlängern oder eine Ratenzahlung anzuordnen. Am 13. Januar 2015 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 2. Februar 2015, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Das Bundesgericht wies gleichzeitig darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund auf den Kostenvorschuss verzichtet oder eine Ratenzahlung bewilligt werden sollte. Am 27. Januar 2015 ersuchte der Beschwerdeführer um eine realistische Fristverlängerung und eine Reduktion des geforderten Kostenvorschussbetrags. Am 29. Januar 2015 verfügte das Bundesgericht, dass am Kostenvorschuss festgehalten werde. Bis zu dessen Eingang werde keine Korrespondenz mehr geführt. Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.